



PFLICHTENHEFT

der

FACHKOMMISSION FÜR SPORT

(Fassung vom 12. Oktober 2015)

1. Zweck

Die Fachkommission für Sport berät und unterstützt den Gemeinderat in allen Sportfragen und sportpolitischen Belangen.

2. Zusammensetzung

Die Fachkommission besteht aus 7 – 10 Mitgliedern. Ihr gehören an:

- Zuständige Gemeinderätin oder zuständiger Gemeinderat
- 1 Vertreter/in der Gemeindekommission
- 1 – 2 Vertreter/in der Schulen (Primar-, Sekundarschule)
- 1 – 6 Vertreter/in der Vereine (Base- und Softball, Fussball, Handball, Leichtathletik, Turnverein, Volleyball)

3. Wahl / Konstituierung

Die Fachkommission wird durch den Gemeinderat jeweils auf den 1. Januar (ein halbes Jahr nach Beginn der Amtsperiode des Gemeinderates) gewählt und eingesetzt.

Das zuständige Gemeinderatsmitglied übernimmt den Vorsitz. Ein Mitglied der Fachkommission ist als Protokollführer/in zu bestimmen. Im Übrigen konstituiert sich die Fachkommission selbst.

4. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Fachkommission fallen insbesondere:

- Koordination der Trainings und Anlässe der Sportvereine (Daten, Belegungen der Hallen und Aussenanlagen etc.)
- Unterstützung der Vereine in organisatorischen Belangen (Infrastruktur, Bewilligungen, Technik etc.)
- Überprüfung von ausserordentlichen Bewilligungsgesuchen für die Sportanlagen
- Laufende Überprüfung der Infrastruktur und des Sportmaterials
- Kontaktstelle zwischen den Vereinen und der Gemeinde
- Kontaktstelle zwischen den Vereinen und der Schule
- Aufnahme und Bearbeitung von Anliegen aus der Bevölkerung



- Jährliches Treffen mit allen Hauswarten
- Erstellung eines jährlichen Budgets zu Händen des Gemeinderates für den Unterhalt/Ersatz und/oder Neubeschaffung bezüglich Sportanlagen und Material
- Ausschreibung des Sportanerkennungspreises und Bestimmung der jährlichen Gewinner/innen

Der Gemeinderat kann der Fachkommission weitere Aufgaben zuweisen.

5. Kompetenzen

Der Fachkommission steht ein Antragsrecht zu Händen des Gemeinderates zu.

Die Fachkommission kann im Rahmen ihrer vom Gemeinderat genehmigten Ausgabenkompetenz finanzielle Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Zur Beratung spezieller Themen kann die Fachkommission weitere Fachpersonen einladen.

6. Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Fachkommission unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

7. Informationsaustausch

Die Fachkommission informiert den Gemeinderat über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt durch die zuständige Gemeinderätin oder den zuständigen Gemeinderat sowie durch das für jede Sitzung zu erstellende Protokoll. Anträge an den Gemeinderat sind via Sitzungsprotokoll zu stellen.

Der/die Vorsitzende der Fachkommission wird über Beschlüsse des Gemeinderates mittels Protokollauszug informiert.

8. Entschädigung

Die Mitglieder der Fachkommission erhalten eine Entschädigung gemäss «Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Therwil».

9. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft kann durch den Gemeinderat laufend ergänzt und neuen Gegebenheiten angepasst werden.



Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeinderat am 12. März 2012 verabschiedet und per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt worden.

Mit GR-Beschluss Nr. 777 vom 12. Oktober 2015 ist Punkt 3 (Amtsperiode) abgeändert worden.

Gemeinde Therwil

Im Namen des Gemeinderates

Reto Wolf
Gemeindepräsident

Theo Kim
Gemeindeverwalter